

## **Mitteilung**

**der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts-  
und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württem-  
berg  
– Beitrag Nr. 9: Zuschüsse für den Einsatz und die Wei-  
terbildung von Dorfhelferinnen und  
Betriebshelfern/Betriebshelferinnen**

### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 21. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/4909 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. zu prüfen, ob die Förderung nach § 14 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) noch gerechtfertigt ist;*
- 2. das Kurrikulum und die Förderkriterien zu überprüfen und an die aktuelle Situation im ländlichen Raum anzupassen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Januar 2020 zu berichten.*

### B e r i c h t

Mit Schreiben vom 15. Januar 2020, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Aus Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist die Förderung von anerkannten übergebietlichen Einrichtungen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Aus- und Fortbildung, die Anstellung, die Betreuung und der Einsatz haupt- und nebenberuflicher Dorfhelfer oder Dorfhelferinnen und Betriebshelfer und Betriebshelferinnen gehören, gerechtfertigt.

Der Ausfall der Hauptarbeitskraft führt in den in Baden-Württemberg überwiegend klein-strukturierten Familienbetrieben zu einer existenziellen Bedrohung für deren Fortbestand. Durch die Förderung von Einsätzen in landwirtschaftlichen Betrieben nach § 14 LLG wird gewährleistet, dass Notlagen überbrückt werden können, wenn die Hauptarbeitskraft aufgrund von Unfall, Krankheit oder Tod ausfällt.

Darüber hinaus werden für die Gewährleistung ausreichend fachlich geschulter Einsatzkräfte, unter Berücksichtigung der Spezifika landwirtschaftlicher Haushalte und Betriebe, Weiterbildungsmaßnahmen für die Einsatzkräfte gefördert.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Rechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter wird die Förderung stetig fortentwickelt. Zuletzt leitete das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg eine Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes ein. Durch die Aktualisierung des § 14 LLG soll künftig ein Rechtsanspruch auf Förderung nur noch dem Grunde und nicht mehr der Höhe nach gesetzlich begründet sein. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Zu Ziffer 2:

Aufgrund der Anforderungen des EU-Beihilferechts wurde die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Dorfhelferinnen- und Betriebshelfereinrichtungen neu geregelt.

Das förderfähige Themenspektrum für die Anpassungsweiterbildung der Einsatzkräfte wurde in Ziffer 5.3.1 der Verwaltungsvorschrift definiert. Förderfähige Inhalte sind neue landwirtschaftliche Techniken und Produktionsverfahren zur Verbesserung des Tierschutzes und des Agrarumwelt- und Klimaschutzes, neue Entwicklungen im Bereich Versorgungs- und Betreuungsleistungen einschließlich betriebliche und soziale Kommunikation oder der Umgang mit schwierigen Einsatzsituationen. Damit wird sichergestellt, dass vor dem Hintergrund des verschärften Fachkräftemangels bei den Selbsthilfereinrichtungen ausreichend flexibel einsetzbares Fachpersonal vorhanden ist.

Im Jahr 2018 wurden insbesondere folgende konkreten Weiterbildungsmaßnahmen gefördert:

- Betriebscheck, MLP-Daten, Fütterung im Milchviehbereich (Rinderberatungsdienst)
- Cross Compliance-relevante Vorschriften Tierschutz, Kennzeichnung, Lebensmittel
- Ernährung – Unbeschwert und gesund leben trotz Unverträglichkeit
- Fachexkursionen: Biogas, Direktvermarktung, geschützte Kulturen
- Kinder auf dem Bauernhof: Gefahrenquellen und Sicherungsmaßnahmen
- Klauenpflegekurs
- Kommunikation/Kommunikationstraining (Gelassenheit, Potenziale)
- Melkroboter
- Sachgerechtes Melken von Milchkühen und Kälberaufzucht
- Schwierige Situationen in Familie und Betrieb kompetent begleiten
- Sicherheit im Umgang mit Rindern